

darum bemühten¹¹. Eine spezielle Behandlung der Jahre 1793 bis 1801 hätte in starkem Maß erfordert, Einzelschicksale zu verfolgen und in diesem Zusammenhang den kriegerischen Ereignissen und Bewegungen der französischen Revolution nachzugehen, was den Rahmen dieser Arbeit gesprengt hätte. Liegt daher mit dem Jahr 1793 ein Einschnitt vor, der sich als Abschluß der Arbeit anbietet, so läßt sich für den Beginn der Untersuchung eine ähnlich entscheidende Zäsur nicht bezeichnen. Es zeigte sich im Verlauf dieser Arbeit, daß viele Vorgänge, wie etwa die Entstehung eines Beamtentums bürgerlicher Herkunft und damit eine Änderung der Zusammensetzung der bisherigen feudal-adligen Oberschicht, unverständlich bleiben, wenn man nicht einen Blick auf die zentrale Sphäre der Verwaltung des 15., 16. und frühen 17. Jahrhunderts wirft. Zu Fragen der Regierung und Verwaltung von Pfalz-Zweibrücken in der frühen Neuzeit gibt es, wie bereits anfangs erwähnt wurde, nur sehr wenige Vorarbeiten¹². Ihre geringe Zahl ist nicht zuletzt auf den spärlichen Umfang der Quellenpublikationen zurückzuführen. Die bei den Untersuchungen erzielten Ergebnisse stützen sich im wesentlichen auf unveröffentlichtes Archivmaterial.

II Abriss der politischen und territorialen Verhältnisse

Am 16. Mai 1410, zwei Tage vor seinem Tod, beauftragte König Ruprecht die sieben vertrautesten Berater, eine Erbteilung unter seinen vier Söhnen vorzunehmen¹³. Sie trafen nach mehrmonatigen Beratungen am 3. Oktober 1410 eine Regelung, die sich nicht an der Rupertinischen Konstitution¹⁴ – danach sollte der Älteste alleiniger Erbe sein, der Zweitälteste mit einigen wenigen Burgen und die übrigen pfalzgräflichen Söhne mit geringen Einkünften abgefunden werden – orientierte¹⁵, sondern an den älteren Erbordnungen. An den ältesten Sohn Ludwig fiel der Kernbesitz der rheinischen Pfalzgrafschaft mit der Kurwürde. Seine drei Brüder Johann, Stephan und Otto wurden mit ansehnlichem territorialem Besitz ausgestattet, ohne daß das jeweils zugeteilte Territorium durch ein Lehensband mit dem kurpfälzischen Hauptterritorium verbun-

11 LA Speyer B 2, Nr. 5148. Siehe auch WEIS, Montgelas, S. 230–261.

12 Den wichtigsten Beitrag für die Zeit von 1444 bis 1604 stellt die bereits genannte Arbeit von EID, Hof- und Staatsdienst, dar. Vorarbeiten zu Teilfragen werden im Rahmen des jeweiligen Kapitels genannt. Das Beamtentum hat außerhalb des speziellen Forschungsinteresses gestanden; eine Betrachtung unter sozialgeschichtlichen Aspekten fehlt völlig.

13 Regesten der Pfalzgrafen am Rhein (–1410), Bd. 2, Nr. 6254.

14 Ebda., Bd. 1, Nr. 5611.

15 „Die Gründe, warum Ruprechts Räte von der Rupertinischen Konstitution abgingen, sind nicht bekannt. In erster Linie ist wohl daran zu denken, daß Ludwig, dem ältesten lebenden Sohn König Ruprechts, von seinen jüngeren Brüdern nicht die Vorzugsstellung zugebilligt wurde wie dem wirklich Erstgeborenen. Die Räte kannten die Brüder, ihre Interessen und ihre dynastischen Ambitionen gut genug, um zu wissen, ob sie eine straffe Erbordnung in der Art der Rupertinischen Konstitution wagen konnten oder ob sie damit Konflikte heraufbeschworen, die letztlich die kurpfälzische Macht mehr schwächen würden als eine Erbteilung“ (HERRMANN, Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, S. 348).